

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1984)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Architekt in der GSMBA?  
**Autor:** Ragettli, Silvio  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-625046>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Architekt in der GSMBA?

Fortsetzung der Tagungsberichte aus Boswil zum Thema «Die Stellung der Architekten in der GSMBA»

Wie angekündigt trafen wir uns am 18. Februar 1984 zum 2. Gespräch. Die mit der Vorbereitung der ersten Themen betraute Arbeitsgruppe hatte gute Arbeit geleistet und legte ein sauber abgefasstes Arbeitspapier zur Diskussion vor, welches in drei Abschnitte unterteilt wurde.

1. Aufnahmequalifikation
2. Beitrittsmotivation
3. Berufsbild des GSMBA-Architekten

Diese Unterteilung sollte dahingehend umgestellt werden, dass das Berufsbild als wichtigster Punkt an den Anfang gestellt wird. Der Ausdruck Berufsbild soll in diesem Zusammenhang über die Definitionen anderer Architekten-Organisationen hinausgehen und spezifisch den GSMBA-Architekten beschreiben. Dieser hat die Pflicht, die Kunst in seinen Bauwerken zu integrieren und mit Künstlern zusammen zu arbeiten.

Dabei ist die Architektur der Malerei und Bildhauerei gleichgesetzt zu verstehen und nicht nur als Stellwand der beiden Letztgenannten, das heisst Architektur verstanden als begehbares Kunstwerk, als künstlerisches Gefäss für Leben, Funktion und Technik.

Ein Einbezug von Landschaftsarchitekten, Kritikern, Schreibern, Medienschaffenden oder Kunstförderern soll gefordert werden, ev. durch Berufung ohne zu jurieren. Die dadurch gewonnene Unvoreingenommenheit müsste sich befruchtend auf die Arbeit der Mitglieder auswirken.

Mit dem Auftrag, das Arbeitspapier der ersten Gruppe zu redigieren, wurde dieses Thema abgeschlossen und die zweite Themengruppe zur Diskussion gestellt. Diese umfasst «Zusammenarbeit Architekt-Künstler / gegenseitiges Interesse / Kunst am Bau / Miteinbezug des Künstlers».

Bei dieser Gelegenheit wurde erstmals die Maquette für das «Handbuch für Bauherren», welches eine Arbeitsgruppe der Fachvereinskommission «Kunst im öffentlichen Raum» erarbeitet hatte, vorgestellt und zur Kritik freigegeben. Die darin aufgezeigten Wege zur Integrierung des Künstlers in's Entwurfs- und Gestaltungs-Stadium setzen vorerst generell eine Schulung des Künstlers in der Problematik der Architektur und des Architektenberufes voraus.

Das Verständnis dieser komplexen Zusammenhänge wie Funktion, Technik, Aesthetik, Kosten, Nutzen, etc., kann nur im Rahmen von Arbeitstagen anhand praktischer Beispiele gewonnen werden. Eine andere Möglichkeit der Schulung ist die Aufnahme eines Künstlers im Arbeitsteam der Architekten. Dies wiederum setzt voraus, dass der Architekt bei seiner Bauherrschaft das Interesse für die Kunst am Bau geweckt hat, und die nötigen Mittel freigesetzt werden. Wenn die Förderung dieser aus der Steigerung der Lebensqualität entstandenen Bedürfnisse der Gestaltung unserer Umwelt Früchte tragen soll, muss diese Thematik bereits in den Schulen, Ausbildungsinstituten, Hochschulen, etc., miteinbezogen werden.

Schritte in dieser Richtung sind bereits getan und sollen fortgesetzt werden. Auf Anregungen aus allen interessierten Kreisen warten wir, um diese dann an der nächsten Tagung am 19. Mai 1984 in Bern zu diskutieren.

Berne wurde gewählt, um unsern französisch sprechenden Kollegen geografisch entgegen zu kommen, da unsere Standortbestimmungen auch ihre sind.

Die Aufnahmekriterien sind in den Statuten formuliert, jedoch nur als Wegweiser. Um eine Vereinheitlichung und optimale Homogenität im Aufnahme-procedure zu erreichen, wäre zu prüfen, ob die Architekten nicht durch den Zentralvorstand und zwar durch deren Architekten, unter Begleitung eines Sektionsmitgliedes, wegen der Bewertung der Persönlichkeit des Kandidaten, aufgenommen werden sollten. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, ob schöne Bauten vorgewiesen werden, sondern es muss der Gedanke, die Idee, die dahintersteckt, herausgespielt werden, der Bezug des Baukörpers zum Umfeld, zur Umwelt und zum kulturellen Rahmen. Der Kandidat muss nachweisen, dass seine Architektur in einem übergeordneten Zusammenhang steht und eine Affinität zur Kunst besitzt, dass er nicht nur das minimal Mögliche geleistet hat, sondern die Aufgabe von verschiedenen Gesichtspunkten her zu lösen versuchte. Diese harten Aufnahmekriterien, welche den Architekten in der GSMBA dem ihnen zustehenden Stellenwert zuordnet, wären wie ein Tiger ohne Zähne, wenn nicht gleichzeitig über die Ausschlusskriterien beraten würde, sollte sich ein Mitglied nicht bewährt haben.

Mit diesem Grundkonzept liesse sich die Motivation für einen Beitritt auch junger Architekten stimulieren.